Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа. 5. Сентября 1856. № 101. Mittwoch, den 5. September 1856

Ueber die Ursachen der Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit des Bodens.

(Fortsetzung.)

Sandboden sind nach Davy bloß solche Bodenarten zu nennen, welche zu sieben Achtel ihres Volumens aus Sand bestehen. Dies ist indeß wohl etwas zu weit gegangen, und wir können vielleicht passender 70 Prozent als den geringsten Sandgehalt eines Sandbodens festsetzen. Sandboden hat bekanntlich gerade die entgegengesetzten Eigenschaften der Thonbodenarten. Obgleich in Wahrheit schwerer als diese scheint er, weil ihm alle Kohäsion fehlt, leichter zu sein. Er ist außerordentlich porös, aber er hat eine geringe Fähigkeit gasförmige Stoffe aus der Luft aufzusaugen und selbst hineingebrachte Dungstoffe zurückzuhalten; reiner Sandboden ist daher als „hungrig“ verrufen und wegen seiner Unfruchtbarkeit nicht mit Vortheil anzubauen. Da der Sandboden Luft und Feuchtigkeit leicht durchläßt, so ist er warm; die Wärme dringt leicht in ihn ein und es wird kein so großer Theil derselben durch die Wasserverdünstung gebunden wie beim Thonboden; der Samen geht daher auch rasch darin auf, wenn nur hinreichende Feuchtigkeit vorhanden ist. Ich habe schwedische Rüben, die mit einer Lösung von doppelt phosphorsaurer Kalkerde eingedrillt waren, in Sandboden binnen drei Tagen hervorkommen sehen, und in der Regel dauerte es nur eine Woche, während in kaltem Boden 14 Tage darüber hingehen. Aus demselben Grunde tritt auch die Zeit der Ernte früher ein; der Unterschied zwischen Sand- und Thonboden beträgt oft 10 bis 14 Tage, ein für unser veränderliches Klima wichtiger Umstand. Da der Sandboden indeß die Feuchtigkeit nicht lange hält und nur wenig Kapillarität besitzt, so leiden die Früchte darin leicht durch Dürre; sie werden dann in Folge der plötzlichen Hemmung ihres Wachsthums von Mehlthau befallen. So ist denn die Ernte von Sandboden ziemlich unsicher; bei feuchter Lage und Anwendung stimulirender Düngmittel kann man jedoch auf einen guten Ertrag rechnen. Die Bestellung muß sorgfältig den entgegengesetzten Zweck erstreben, den man beim Thonboden zu erreichen suchen muß. Der Thonboden soll dadurch möglichst mürbe und krümlig gemacht werden; wir pflügen daher möglichst viel, düngen mit langem halb verrottetem Mist und brennen die Oberfläche; der Sandboden hingegen wird möglichst wenig gerührt, unmittelbar hinter dem Pfluge besät, damit der Einsaat die an die Oberfläche gebrachte Feuchtigkeit zu Gute komme, und durch wiederholtes Walzen und andere Mittel so fest als möglich gemacht. Düngen mit Thon, Mergel oder Kalk erweist sich namentlich bei sehr armem Sandboden mit 80 bis 90 Procent Sand als sehr nützlich. Wenn man dabei nicht geizt, so kann man nach und nach einen sehr guten lehmigen Sandboden erzeugen. Natürlicher lehmiger Sandboden gehört zu den besten Bodenarten und eignet sich fast für alle Früchte. Sein geringer Thon- und zuweilen auch Kalkgehalt reicht hin, um alle Nachtheile und Fehler der reineren Sandbodenarten aufzuheben; der Thon hält ihn feucht und der Sand macht ihn offen und warm.

Mit dem Namen Kalkboden bezeichnen wir die Bodenarten, welche mehr als 20 Procent kohlensaure Kalkerde enthalten, sei es als feiner Staub wie z. B. der Kreideboden oder als Kalkgries oder auch selbst in größeren Fragmenten. Mit wenigen Ausnahmen ist aller wirkliche Kalkboden von heller Farbe, porös und frei von übermäßiger Feuchtigkeit; auch ruht er gewöhnlich auf einem offenen Untergrunde, der aus verwittertem harten Kalkstein oder Kreide besteht. Da er oft nur wenige Zoll tief ist, so verbrennen Gras und Saaten bei eintretender Dürre leicht darauf. Eine allmälige Vertiefung der Krume mittels tieferen Pflügens ist daher sehr nützlich und sollte nie unterlassen werden. Bei einem gewissen Gehalt an Thon nennt man den Boden Mergel; er ist dann von weit besserer Qualität und fähig schwere Weizen- und Bohnenernten zu erzeugen. Auf flacherem Lande gedeihen Gerste und Wurzelfrüchte gut, wenn man die Oberfläche durch Walzen genügend verdichtet oder durch Schafe festtreten läßt. Kalkboden hat sehr wenig Kohäsion und saugt Wasser zwar leicht auf, hält es aber nicht. Wie bei dem eigentlichen Sandboden ist zu häufiges Pflügen besonders für die Wurzelfrüchte sehr nachtheilig und ich habe einen Fall gesehen, in welchem der Ertrag durch ein Extrapflügen um mindestens die Hälfte verringert wurde. Im Ganzen ist Kalkboden nicht übel; er eignet sich für eine gemischte Wirthschaft, indem fast alle Früchte besonders aber die von der Familie der Leguminosen darin gedeihen und ein süßes kurzes Gras darauf wächst, welches den Schafen sehr zusagt. Wurzelfrüchte erfordern eine sorgfältige Bestellung und sind einigermaßen unsicher; bei

aufmerksamer Kultur und Anwendung von künstlichem Dünger mißrathen sie indeß nicht oft. Eine gewisse geringe Kalkmenge ist für die Fruchtbarkeit einer jeden Bodenart unumgänglich nothwendig; hierüber werde ich indeß erst im folgenden Abschnitte etwas Näheres sagen können.

Moor-, Torf- oder vegetabilischer Boden heißt ein Boden, von welchem verweste Pflanzenreste, der sogenannte Humus, die Hauptmasse ausmachen, oder wenigstens das hervorstechendste Merkmal bilden. Solcher Boden zeigt nach dem größeren oder geringeren Humusgehalt und der Beschaffenheit der mineralischen Bestandtheile große Unterschiede; er begreift die reiche Gartenerde ebenso gut als die eigentliche Moorerde, welche ohne einen Zusatz von Thon, Sand oder Kalk oft ganz unfruchtbar ist. Alle diese Bodenarten haben eine dunkele Farbe, ein leichtes schwammiges Gefüge und bei geringer Kohäsion ein großes Absorptionsvermögen und starke Kapillarität. Ihr physikalischer Charakter hängt sehr von der Stufe der Zersetzung ab, auf welcher sich die Pflanzenstoffe befinden. Wenn Torfboden zuerst in Kultur genommen wird, so hat er eine sehr offene Beschaffenheit und ein zelliges Gefüge, später aber wird er durch Einwirkung der Luft mürber, feiner und erdiger.

Dieser kurze Ueberblick über die Hauptbodenarten wird uns bei der Besprechung der physikalischen Eigenschaften von Nutzen sein. Humphry Davy bestimmte das Absorptionsvermögen verschiedener Bodenarten, indem er sie vollkommen austrocknete, dann je 1000 Pfund davon in feuchte Luft brachte und die eintretende Gewichtszunahme bestimmte. Diese betrug

bei einem fruchtbaren Boden aus Ost-Lothian	18 Pfd.
„ „ „ „ „ Sommersetshire	16 „
„ „ Sandboden aus Essex, der Acre 25 Sh. Pachtwerth	13 „
„ „ „ „ Essex, der Acre 28 Sh. Pachtwerth	11 „
„ „ groben Sandboden, der Acre 15 Sh. Pachtwerth	8 „
„ unkultivirten (Bagsbot-) Haideland . .	3 „

Die Fähigkeit Kohlensäure, Salpetersäure und Ammoniak aus der Luft aufzusaugen steht im Allgemeinen mit dem Absorptionsvermögen für Feuchtigkeit in gleichem Verhältniß, wenngleich dabei chemische Kräfte mit in das Spiel kommen.

Auch das Vermögen die Feuchtigkeit zurückzuhalten scheint innig mit dem Absorptionsvermögen zusammenzuhängen. Die unten stehenden Zahlenangaben darüber wurden gewonnen, indem gleiche Gewichte von den verschiedenen vollständig ausgetrockneten Bodenarten so lange mit Wasser benetzt wurden, bis dies anfing durchzutröpfeln, und dann nochmals gewogen wurden. Hierbei hielten zurück

100 Pfund	reinen Thons	70 Pfd.	Wasser
„ „	thonigen Lehms	50 „	„
„ „	Kreide	45 „	„
100 Pfund	sandigen Lehms	40 Pfd.	Wasser
„ „	Kalksand	29 „	„
„ „	reinen Sandes	25 „	„

Uebrigens hängt die Menge der zurückgehaltenen Feuchtigkeit auch von dem Grade der mechanischen Zertheilung ab; so hält ein grober Sand nach Schübler nur 20 Procent Wasser zurück, während ein feiner Sand 40 Procent zurückhalten kann. Ebenso verhält es sich mit grobkörnigem und feinkörnigem Kalkboden. Reiner Humus, Holzerde, kann 200 und zuweilen selbst 300 Procent Wasser aufnehmen.

Den Grad der Kohäsion verschiedener Bodenarten bestimmt man, indem man die zum Zerreißen gleicher Massen erforderliche Kraft mißt. Schübler fand auf diese Weise, die Kohäsion des reinen Thons gleich 110 gesetzt folgende Zahlen:

Sand	0
Feiner Kalk	5
Humus	8
Sandiger Thon . . .	57,5
Lehmiger Thon . . .	68,8
Ackerland	33,0

Es ist dieser Grad des Zusammenhanges, welchen der Boden hat, ein für die Beurtheilung desselben höchst wichtiger Umstand, indem er einerseits für den Kraftaufwand, welchen die Bestellung erfordert, andererseits für sein Vermögen die Feuchtigkeit an sich zu halten einen ziemlich sicheren Maßstab giebt. Indessen darf hierbei das örtliche Klima und besonders die Menge der atmosphärischen Niederschläge nicht unbeachtet bleiben. Wo eine doppelte oder dreifache Regenmenge fällt *), darf der Boden natürlich viel durchlassender sein, während er in trockenen Gegenden als Reservoir dienen muß. Derselbe Kalkboden, der hier nur kümmerliche Ernten bringt, kann dort sehr fruchtbar sein. Feinkörniger Boden hält unter sonst gleichen Umständen die Feuchtigkeit vermöge seiner größeren Kapillarität länger. Die Kapillarität ist in trocknen Gegenden und bei Dürre oft von großer Wichtigkeit, indem durch sie den Wurzeln von unten die nöthige Feuchtigkeit zugeführt werden kann, wenn die Oberfläche längst ausgetrocknet ist. Sand- und Kalkboden haben nur eine geringe, Torfboden hat eine sehr große, der Thonboden aber bei weitem die größte Kapillarität. In feinkörnigem Boden wurzeln die Pflanzen besser als in grobkörnigem, das Vorhandensein loser Feldsteine ist hingegen nicht so schädlich, wie man oft glaubt, diese geben vielmehr der Krume häufig eine größere Festigkeit und schützen sie vor zu schnellem Austrocknen. Außerdem halten sie bekanntlich die Pflugschaar und das Streichbrett rein, und es ist daher mehr als zweifelhaft, ob es gut ist, sie alle ablesen zu lassen. Daß dies mit den größeren geschehen muß, welche bei der Bestellung hinderlich sind, versteht sich von selbst.

*) Wie z. B. in Göttingen im westphälischen Sauerlande 2c.

Auch die Farbe des Bodens gehört zu seinen physikalischen Merkmalen und mag hier erwähnt werden, da sie einen sehr bemerklichen Einfluß auf die Fruchtbarkeit zu haben scheint. Großentheils ist dies wohl dem Umstande zuzuschreiben, daß der Boden, wie fast alle Körper, desto leichter erwärmt wird, je dunkler seine Farbe ist. Dieser wichtige Unterschied wird indeß zum Theil wieder dadurch ausgeglichen, daß er sich dann auch um eben so viel schneller wieder abkühlt, als die heller gefärbten.

(Fortsetzung folgt.)

Gröbere Bearbeitung des Bodens.

Die Vortheile einer etwas gröberen Bearbeitung des Bodens sind schon oft besprochen worden und die Erfahrung hat bisher nur zu oft sehr auffallend dieselben bestätigt. Auf einem Maierhofe hatte man im Jahre 1854 bei der Dreifelderwirthschaft die Brache so fleißig bearbeitet, daß der Boden fast so fein wie Pulver war. Man hoffte hier eine reiche Roggen- und Weizenernte zu machen. Dagegen konnte man ein anderes Stück Feld nur sehr grob herrichten, und man fürchtete hier in Folge dessen eine sehr schlechte Ernte; allein der Erfolg lehrte das Gegentheil; der fein gepulverte Acker gab eine Mißernte, der grob bestellte Boden lieferte einen reichen Segen. Dergleichen auffallende Erfahrungen wurden uns auf einer Reise in's Egerer Gebiet von mehren Seiten mitgetheilt. Auch in diesem Jahre liegen abermals mehre Erfahrungen darüber vor, daß ein gröber bearbeiteter Boden auf Wintergetreide weit günstiger wirkt als ein sehr fein bearbeiteter Boden.

Kaaden in Böhmen.

K. Fischer, pens. Pfarrer.

Gemeinnützige Mittheilungen.

Ueber die Veränderungen unserer Hausthiere nach Rückkehr zur Freiheit. In England ist man jetzt so weit gekommen, daß man dem Mastvieh jede beliebige Form geben kann, und daß diese Formen bereits von der Mode beherrscht werden. Herr Dureau de la Malle las dagegen am 29. October 1855 der Pariser Akademie eine Denkschift vor, in welcher er ausführt, daß unsere Hausthiere, die in Freiheit zurückgekehrt, auch ihre primitive Gestalt wieder finden. Er bezog sich dabei auf eine Bemerkung Azara's, welcher aufmerksam gemacht hatte, daß die wilden Pferde in den Llanos oder Steppen von Paraguay beinahe sämmtlich Gestalt und Farbe gewechselt hätten. Unter Heerden von Zehntausenden entdeckte man kaum 1 Proc. Grauschimmel, Rappen, Füchse oder Schecken; es waren vielmehr alle übrigen Braune mit schwarzen Mähnen. Die Gestalt aber ist genau wieder geworden wie die der wilden Pferde der Kirgisensteppe, von denen Pallas Abbildungen geliefert hat. Da die Pferde von ganz Amerika vor Ankunft der Spanier fehlten, so wäre diese Thatsache schlagend in Bezug auf diese Hausthiere. Aehnlich erzählt Varro, daß man in Rom selten wilde Hühner treffe. Sie glichen ihrem Aeußeren nach nicht den römischen zahmen Hühnern, sondern weit eher den afrikanischen. Sie legen und brüten nur im Walde, in der Stadt sind sie unfruchtbar. Diese Bemerkungen des römischen Landwirths sollten in neuester Zeit in einem andern Punkte bestätigt werden. Kapitain William legte im Jahre 1842 an der Insel Annobum an, wo eine reiche Jagd auf Federvieh gehalten wurde. Die gesündeste Nahrung gewährten die wilden Hühner, Hennen und Hähne, die sich in großer Anzahl zu zeigen begannen, und die bereits Gestalt und Stimme verändert hatten. Die Insulaner versicherten nämlich, diese Thiere seien Abkömmlinge einiger zahmer Hühner, die von einem vor etlichen Jahren gestrandeten Schiffe sich geflüchtet hatten. Sie waren sehr scheu, flogen von Baum zu Baum und ließen einen Schrei vernehmen, der von dem unserer Haushähne völlig verschieden war.

* * *

Verfälschung des Knochenmehls mit Perlmuttermehl. Nach einer Mittheilung im chemischen Ackersmann wird jetzt das Knochenmehl mehrfach mit Perlmuttermehl aus der Schale in der voigtländischen oder weißen Elster in großen Mengen vorkommenden Perlmuschel verfälscht. Nach einer chemischen Untersuchung und Werthsberechnung von Stöckhardt hat das Perlmuttermehl, wovon der Ctr. 15. Sgr. kostet, pr. 100 Pfd. einen Werth von 12—13 Sgr., dagegen eine gleiche Quantität von reinem Knochenmehl einen solchen von 1 Thlr. 24 Sgr.

* * *

Nahrungswerth der Obstarten. Der Chemiker Fresenius hat sehr ausgedehnte Untersuchungen über die wichtigsten Obstarten angestellt, aus welchen er gefolgert hat, daß ein Ei eben so viel Nahrungswerth hat, wie 1 Pfund 2 Loth Kirschen, 1¼ Pfund Trauben, 1½ Pfund Reinetäpfel, 2 Pfund

Stachelbeeren und fast 4 Pfund Rothbirnen. Mit Kartoffeln verglichen ergab sich: daß 100 Pfund davon an Nahrungswerth gleich sind: 114 Pfund Kirschen, 120 Pfund Trauben, 127 Pfund Reinetten, 182 Pfund Rothbirnen und 327 Pfd. Zwetschken.

Angekommene Schiffe.

№	Schiffs-Name & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
1520.	Holl. Kuff „Jacoba Alida"	Cap. v. d. Laan	Grimsby	Salz	Fenger & Co.
1521.	Russ. Schoner-Bark „Od"	Rose	Montrose	Ballast	Westberg & Co.
1522.	Engl. Brigg „Graville"	Brown	Malmoe	„	Mittschell & Co.
1523.	Oldenb. Schoner „Christine"	Köhler	Bremen	„	Wöhrmann und Sohn
1524.	Meklenb. Gls. „Neptunus"	Struck	London	„	Ordre
1525.	Preuß. Brigg „Windsbraut"	Zielke	Sunderland	Steinkohlen	„
1526.	Russ. Dampfschiff „Thetis"	Frahm	Libau	Stückgüter	Schnackenburg
1527.	Holl. Schoner-Kuff „De Spruit"	Pott	Copenhagen	Ballast	Ordre
1528.	Russ. Gls. „Swalan"	Lundstedt	Nicarleby	Eisen	Westberg & Co.
1529.	Holl. Kuff „Gezine Wilhelmine"	Bockmann	Lübeck	Ballast	Ordre

Riga. Schiffe sind ausgegangen: 1433; im Ansegeln 0; Strusen sind angekommen: 760.

Angekommene Fremde.

Hotel St. Petersburg. Den 5. September. HH. Lieut. Barone A. und R. Mengden, Hr. v. Rengart, Hr. Baron Ungern-Sternberg, Hr. Fähnrich Pfeiffer, Hr. Obrist v. Rengart aus Livland.

Stadt London. Den 5. September. Frauen Gräfinnen Lieven und Königfels von Mitau, Hr. B. Schiller von Libau, Hr. Baron Th. Kampenhausen aus Livland.

Stadt Dünaburg. Den 5. September. Hr. Edelmann Stankewitz von Dünaburg; Hr. dimitt. General v. Pretzmann aus Livland.

Frankfurt a. M. Hr. dim. Generalmajor Baron v. Düsterloh von Kowno, HH. Arrendator Grosset und Student Mankwitz aus Kurland, Hr. Handlungs-Commis Ringler aus dem Auslande.

Brod-Taxe für die Rigaschen Bäcker-Aemter,
nach dem Marktpreise:

$2\frac{1}{2}$ Pud grob. Roggenmehls 2 Rbl. 30 Kop., $2\frac{1}{2}$ Pud gebeutelt. Roggenmehls 3 Rbl. 25 Kop., $2\frac{1}{2}$ Pud gebeutelt. Waizenmehls 4 Rbl. 50 K. S.

Für die Zeit vom 4. Sept. 1856.

1) Von grobem Roggenmehl:	Ein $2\frac{1}{2}$ Kopeken-Brod soll wiegen	1	Pfd.	18	Solotnik.
	„ 5 „ „ „ „	2	„	36	„
	„ $7\frac{1}{2}$ „ „ „ „	3	„	54	„
2) Von gebeuteltem Roggenmehl:	Ein $2\frac{1}{2}$ Kop.-Brod soll wiegen	—	Pfd.	$59\frac{1}{2}$	„
	„ 5 „ „ „ „	1	„	23	„
3) Gesottenes Süßsauerbrod:	Ein 5 Kopeken-Brod soll wiegen	1	Pfd.	$13\frac{3}{4}$	„
	„ $7\frac{1}{2}$ „ „ „ „	1	„	$68\frac{3}{4}$	„
	„ 15 „ „ „ „	3	„	41	„
4) Von gebeuteltem Waizenmehl:	Ein $1\frac{1}{2}$ K.-Franzbrod soll wiegen	—	„	$21\frac{3}{4}$	„
	„ $\frac{1}{2}$ K.-Weggenkringel „	—	„	$7\frac{1}{4}$	„

Für Minder-Gewicht in einer der vorgedachten Brodgattungen unterliegt derjenige Bäckermeister, bei welchem solches angetroffen wird, der im § 1131 des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe.

Redacteur Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 5. September 1856. Censor C. Alexandrow.
Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Iwwo Kellin Warg. v. 11. ...

Лифляндскія Губернск. Вѣдомости.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ 4½ руб. сер. съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Übersendung 3 Rbl. S. mit Übersendung durch die Post 4½ Rbl. S. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 101. Середа, 5. Сентября — Mittwoch, den 5. September 1856.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Allerhöchstes Manifest.

(Fortsetzung.)

4) Desgleichen sind die Summen aus den Rechnungen auszuschließen, welche im Auslande zum Unterhalt verschiedener unbemittelter Personen und zur Rückkehr derselben nach Rußland verwandt worden sind.

5) Zu streichen ist die Beitreibung, welche von den Reichsbauern für den ihnen als Unterstützung bei Mißerndten gemachten Vorschuß zur Refundirung der auf Anordnung des Ministeriums der Reichs-Domainen an die Krone bezahlten einen Million Rubel zu bewerkstelligen war.

6) Von den Schulden für Vorschüsse aus dem Reichsschatze, welche in Folge von Mißernten an Bauern verschiedener Ressorts, desgleichen auch an Einwohner von Städten gemacht worden sind, ist ein Drittel zu erlassen.

7) Alle Renten, welche bei nicht im Termin bewerkstelligten Abzahlungen auf Vorschüsse berechnet sind, die aus dem Reichsschatze an Einwohner von Städten und Flecken, desgleichen auch an Bauern in Veranlassung von Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen, Translocirungen von Häusern ꝛc. gezahlt worden, sind zu erlassen und aus den Rechnungen zu streichen.

8) Demnächst sind die auf die in den Punkten 6 und 7 dieses XIV. Artikels bezeichneten Vorschüsse annoch als Schuld verbleibenden Summen auf zehn bis zwanzig Jahre, mit oder ohne Renten, je nachdem, wie diese Vorschrift ursprünglich geleistet waren, zu befristen. Der Finanz-Minister hat nach Relation mit wem gehörig, alle desfalls erforderlichen Anordnungen zu treffen.

9) Für Vorschüsse aus dem Versorgungs-Capital, welche auf Gutsherrlichen Bauern, Bürgern und anderen zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Ständen für eine Zeit von mehr als drei Jahren haften, sind, anstatt sechs Procent, von jetzt ab nur vier Procent beizutreiben, für Vorschüsse aber, welche in Veranlassung von Feuersbrünsten aus dem besonderen Hilfs-Capital gemacht worden, sind die Empfänger hinkünftig gänzlich von der Zahlung von Zinsen zu befreien. Zugleich ist der Minister des Innern ermächtigt, auf Verwendung der örtlichen Obrigkeiten in besonders berücksichtigenswerthen Fällen außerdem auch noch den Personen, welche dessen sehr bedürfen, eine Verlängerung der Frist für die Abzahlung der gedachten Vorschüsse zu bewilligen, entsprechend der Lage und dem Grade der Zuverlässigkeit der Darlehn-Empfänger, und zwar bei Vorschüssen aus dem Versorgungs-Capital — bis auf zwanzig Jahre, bei Vorschüssen aus dem Hilfs-Capital aber — bis auf zehn Jahre.

XV. Denjenigen, welche für politische Vergehen verschiedenen Strafen verfallen und bis jetzt noch keiner Verzeihung theilhaftig geworden sind, durch ihre an den Tag gelegte Reue und tadellose

Führung, nachdem das Urtheil über sie gefällt worden, aber eine Begnadigung verdienen, sind, auf Grund besonderer hierfür festgesetzter Regeln, Einigen — mehr oder minder bedeutende Erleichterungen an ihren Verbannungsorten selbst; Anderen aber — Befreiung von derselben mit der Berechtigung, in einem der ihnen angewiesenen inneren Großrussischen Gouvernements zu leben, und nach Anderen auch die Erlaubniß zu gewähren innerhalb der Grenzen Unseres Kaiserreichs und des Königreichs Polen zu leben, wo sie es wünschen, mit Ausnahme von St. Petersburg und Moskau.

Denen, unter den gegenwärtig Verzeihung Erhaltenden, welche gemäß dem Urtheile des Ober-Criminalgerichtes vom 13. Juli 1826 und der Sentenz des Reichsrathes vom 24. Februar 1829, oder aber auf den Grund der Verfügungen der Kriegs-Gerichts-Commissionen wegen Theilnahme an den Plänen und Handlungen der in den Jahren 1825 und 1827 entdeckten geheimen Gesellschaften und an dem Aufstande in Polen im Jahre 1831 der Strafe unterzogen wurden, bis dahin aber zum erblichen Adel gehört hatten, sind sammt ihren, nach dem über sie gefällten Urtheile geborenen legitimen Kindern, alle Rechte des erblichen Adels zu verleihen, nur ohne die Rechte auf das frühere Vermögen.

Die Namen derer unter den durch die Urtheile aus den Jahren 1825, 1827 und 1829 Condemnirten, denen der erbliche Adel verliehen wird, sind in Unserem besonderen Ukas an den Dirigirenden Senat angeführt, die Namen der bei dem Polnischen Aufruhr betheiligt Gewesenen aber, denen gleichfalls der erbliche Adel verliehen wird, werden durch das Ministerium des Innern bekannt gemacht werden.

Denen, die zu anderen Ständen gehört haben, sind ebenso und in derselben Grundlage, zugleich mit ihren nach ihrer Verurtheilung geborenen legitimen Kindern, diejenigen Standesrechte zu verleihen, deren sie vor dieser Verurtheilung genossen haben.

Diejenigen, welche wegen Betheiligung an politischen Verbrechen unter besonderer polizeilicher Aufsicht stehen, sind von derselben zu befreien.

Alle diese Erleichterungen und Gnaden sind, wem gehörig, in der hierfür festgesetzten Ordnung zu eröffnen.

XVI. Personen, welche in Folge Betheiligung an politischen Verbrechen sich im Militairdienste zu Lande oder zur See befinden und während desselben von ihren unmittelbaren Chefs stets gut attestirt worden sind, werden gleichfalls besondere Erleichterungen und Gnaden gewährt werden. Die Ordnung der Stufenfolge und das Maaß dieser Erleichterungen für jede einzelne Person werden nach den zu erwartenden ausführlichen Auskünften über ihre Führung und ihren Dienst bestimmt werden.

XVII. Die Personen, welche der von ihnen begangenen gesetzwidrigen Handlungen wegen, oder weil sie in starkem Verdacht belassen worden, in Gemäßheit gerichtlicher Urtheile unter die besondere Aufsicht der Polizei gestellt sind, sich jedoch während der ganzen Zeit, daß sie unter Aufsicht standen, tadellos geführt haben, erhalten Verzeihung oder Erleichterungen in folgender Grundlage:

1) Diejenigen, welche sämmtlicher Standesrechte beraubt und nach verschiedenen entlegenen Gouvernements zum Wohnen gesandt worden sind, sollen, aus diesen Gouvernements nach anderen weniger entlegenen nach Bestimmung des Ministers des Innern übergeführt werden und ist ihnen zu gestatten, sich zu irgend einem steuerpflichtigen Stande anschreiben zu lassen, ohne Befreiung jedoch von der besonderen Aufsicht der Polizei.

2) Diejenigen, welche vom Gericht wegen Verbrechen im Verdacht gelassen sind, für die nach dem Gesetze Strafen hätten verhängt werden müssen, mit denen Verlust aller Standesrechte verbunden ist, werden von der besonderen Aufsicht der Polizei befreit, wenn sie nicht weniger als fünfzehn Jahre unter derselben gestanden und sich diese ganze Zeit über tadellos geführt haben; nur ist ihnen verboten, nach St. Petersburg und Moskau zu kommen.

3) Diejenigen, welche vom Gericht wegen Verbrechen oder Vergehen im Verdachte gelassen sind, auf welche Correctionsstrafen stehen, mit denen Verlust aller besonderen, persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge verbunden ist, sind von der besonderen Aufsicht der Polizei zu befreien, wenn sie nicht weniger als vier Jahre unter derselben gestanden und sich während dieser ganzen Zeit tadellos geführt haben.

4) Diejenigen, welche vom Gerichte wegen Verbrechen und Vergehen im Verdacht belassen sind,

auf welche Correctionsstrafen stehen, mit dem Verluste nur einiger, im Art. 53 des Codex vom August 1845 bezeichneten Rechte und Vorzüge verbunden ist, sind von der besonderen Aufsicht der Polizei zu befreien, wenn sie nicht weniger als zwei Jahre unter derselben gestanden haben.

5) Diejenigen, welche vom Gerichte wegen Verbrechen und Vergehen im Verdacht belassen sind, auf welche Strafen stehen, mit denen weder Verlust, noch Beschränkung der Rechte und Vorzüge verbunden ist, sind sofort von der besonderen Aufsicht der Polizei zu befreien.

6) Für diejenigen, welche auf eine in den gerichtlichen Urtheilen bestimmte Zeit unter die besondere polizeiliche Aufsicht gestellt sind, ist diese Zeit auf die Hälfte zu reduciren.

XVIII. Diejenigen, welche unter die besondere Aufsicht der Polizei gestellt sind, mit der Verpflichtung, ihren Wohnort an den ihnen angewiesenen Orten zu haben, wenn sie dem nicht in Folge formeller gerichtlicher Urtheile für erwiesene Verbrechen unterzogen wurden, oder weil sie vom Gerichte in starkem Verdachte belassen sind, sollen von dieser Aufsicht befreit und soll ihnen gleichfalls gestattet sein zu leben, wo sie wollen.

XIX. Alle, die bis zum Tage Unserer Krönung in Untersuchung und unter Gericht gestanden haben wegen Verbrechen und Vergehen, auf welche nach den Gesetzen keine Strafen stehen, mit denen Verlust aller Standesrechte, oder aber aller besonderen, persönlich und dem Stande nach dem Inquisiten zugeeigneten Rechte und Vorzüge, oder eine Beschränkung dieser Rechte und Vorzüge nach Art. 53 des Straf-Codex vom 15. August 1845, oder aber nach Art. 58 in Folge Ausschließung aus dem Dienste, verbunden ist, sind von der Untersuchung und der gerichtlichen Verfolgung zu befreien, und ist diese Gnade auch auf diejenigen auszudehnen, deren Vergehen, wenn diese nicht eine der vorbezeichneten Strafen nach sich ziehen, bis zum Tage Unserer Krönung nicht bekannt geworden waren.

Wenn für ein und dasselbe Vergehen wegen der dasselbe begleitet habenden Umstände mehre Strafen bestimmt sind, oder außer einer persönlichen Strafe auch eine Geldbeitreibung, und eine von diesen Strafen oder Geldbeitreibungen zu der Zahl derer gehören von denen die Schuldigen nach den in diesem oder in anderen Artikeln dieses Manifestes angegebenen Regeln nicht befreit werden; so ist das Gericht, ohne wegen Befreiung des Inquisiten Anordnung zu treffen, verpflichtet, die Untersuchung zu Ende zu führen und das nach dem Gesetz erforderliche Urtheil zu fällen, sodann aber, je nach der Art der in dem Urtheil ausgesprochenen Strafe, entweder die Vollziehung derselben vorzuschreiben, oder den Inquisiten auf Grund dieses Artikels von der persönlichen Strafe zu befreien, von der Geldbeitreibung aber auf Grund der in den Art. V, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XII und XIII enthaltenen Bestimmungen dieses Manifestes.

Im Falle eines Zusammentreffens von Verbrechen, welche eine der oben bezeichneten Strafen nach sich ziehen, verurtheilt das Gericht den Schuldigen zwar zu der schwersten der auf die von ihm verübten gesetzwidrigen Handlungen stehenden Strafen (Straf-Codex Art. 156), erkennt ihm jedoch diese Strafe nicht in ihrem höchsten Maße zu.

Die in Untersuchung und unter Gericht Stehenden, für welche die in dem Gesetze bestimmte Hauptstrafe mit dem Verluste oder Beschränkung der Rechte verbunden ist, jedoch wegen Minderjährigkeit oder wegen anderer Umstände durch eine andere, weniger schwere, d. h. nicht den Verlust oder eine Beschränkung der Rechte nach sich ziehende Strafe ersetzt werden muß, dürfen von der weiter wider sie fortzuführenden Untersuchung und dem gerichtlichen Verfahren nicht befreit werden, jedoch werden ihre Strafen auf Grund der Bestimmungen des Art. XXV gemildert.

Diejenigen, welche schuldig sind, sich fremdes Eigenthum unrechtfertiger Weise angeeignet oder überhaupt durch ihr Verbrechen oder Vergehen irgend Jemandem Schaden, Nachtheil oder Unrecht zugefügt zu haben, und kraft dieses Manifestes von der ihnen nach dem Gesetze gebührenden Strafe befreit werden, sind dennoch verbunden, für den Schaden, Nachtheil und das Unrecht, das sie Privatpersonen zugefügt haben, Genugthuung zu leisten, wenn diese Personen eine solche Genugthuung verlangen,; daher denn auch die mit solchen Privatforderungen verknüpften Sachen nicht niedergeschlagen werden.

XX. Von der im vorhergehenden XIX. Art. aufgestellten Regel werden diejenigen ausgenommen, welche schuldig sind, in Waldungen der Krone, der Kronsbauern, des Gestütwesens, des Schiffsbau-, Militair- und Bergwerks-Ressorts Holz gefällt, entwandt, in Brand gesteckt und beschädigt zu haben,

desgleichen auch diejenigen, welche anderer Verletzungen der diese Wälder betreffenden Verordnungen, oder der Regeln für das Herabflössen von Hölzern und Fahrzeugen sich schuldig gemacht haben; ferner auch diejenigen, welche schuldig sind, Holz, das ihnen unentgeltlich zu eigenem Gebrauch verabfolgt war, verkauft oder vertauscht zu haben. Sie werden von der Untersuchung und gerichtlichen Verfolgung befreit, auch wenn sie dafür, auf Grund der Gesetze, einer Strafe hätten unterzogen werden müssen, mit welcher Verlust aller Standesrechte, oder aller besonderen, persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, oder Verluste einiger persönlichen Rechte und Vorzüge verbunden ist, — wenn sie dabei nicht irgend ein anderes, auf die Verletzung der Verordnungen über diese Wälder sich nicht beziehendes Verbrechen begangen haben, für welches im Straf-Codex vom 15. August 1845 eine mit dem Verluste aller Standesrechte, oder aber aller besonderen, persönlich oder dem Stande nach dem Inquisiten zugeeigneten Rechte und Vorzüge, oder mit dem Verluste einiger persönlichen Rechte und Vorzüge verbundene Strafe festgesetzt ist.

Die Sachen, betreffend Holzfällungen, Entwendungen, Brandlegungen und dergleichen in gemeinschaftlichen Forsten der Krone und privater Besitzer, desgleichen auch in zwischen der Krone und Privatpersonen streitigen, so wie in Servitut-Wäldern, müssen nach den desfalls festgestellten Regeln zu Ende geführt werden, um das Maß der Entschädigung zu bestimmen, welche Privatpersonen oder Corporationen dabei zustehen könnte.

XXI. Verbrecher, welche zur Plettstrafe mit Stempelung und zur Verschickung zu schweren Zwangsarbeiten, oder aber zur Plettstrafe und Verschickung zur Ansiedlung, oder zu der die Plettstrafe in einigen Fällen ersetzenden Ruthenzüchtigung verurtheilt sind, werden von der Körperstrafe und Stempelung befreit und sind nachdem mit ihnen in den vom Gesetze bestimmten Fällen die vorgeschriebene Ceremonie vollzogen worden ist (Criminal-Ges. Art. 1385, Forts. VI), dahin abzufertigen, wohin sie nach dem über sie gefällten gerichtlichen Urtheile gehören.

XXII. Denjenigen Verbrechern, die als gesetzlich von der Leibesstrafe eximirt zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit verurtheilt sind, ist die ihnen durch die gerichtlichen Urtheile zuerkannte Zeit dieser Arbeiten abzukürzen, und zwar ist sie für die zur Arbeit ohne Zeitbestimmung Verurtheilten auf zwanzig Jahre zu beschränken, für die übrigen aber, um den dritten Theil der urtheilsmäßigen Strafzeit zu verkürzen. Denjenigen, deren Urtheil auf Verweisung in die entlegensten Orte Sibiriens zur Ansiedelung lautet, sind nicht so entlegene Orte Sibiriens zur Ansiedelung anzuweisen; denjenigen aber, die zur Verweisung zur Ansiedelung nach weniger entlegenen Gegenden Sibiriens verurtheilt sind, ist zu gestatten, sich auf Grund der in der Verordnung über Verwiesene festgesetzten Regeln nach Verlauf von acht Jahren zu Stadt- oder Landgemeinden anschreiben zu lassen.

XXIII. Die zur Ruthenstrafe und zur Abgabe in die Corrections-Arrestanten-Compagnieen des Civil-Ressorts, oder statt dessen in die Arrestanten-Commagnieen des Militair- Land- oder Marine-Ressorts, oder aber an Stelle dessen zur Abgabe ins Arbeitshaus Verurtheilten sind von der Körperstrafe zu befreien und nur dahin abzugeben, wohin sie auf Grund des über sie gefällten gerichtlichen Urtheiles gehören.

XXIV. Denjenigen, welche als gesetzlich von der Leibesstrafe eximirt zur Verweisung nach Sibirischen Gouvernements zum Wohnen daselbst verurtheilt sind, wird, falls sie sich tadellos aufführen, gestattet, nach einem Aufenthalte von fünf Jahren an dem angewiesenen Wohnorte, mit Wissen und Genehmigung der Local-Obrigkeit, nach entfernten Gouvernements des Europäischen Rußlands überzugehen, woselbst sie gleichfalls fünf Jahre lang unter der besonderen Aufsicht der Polizei bleiben müssen; diejenigen aber, welche zur Verweisung in entlegene nördliche Gouvernements außerhalb Sibiriens zum Wohnen daselbst verurtheilt sind, sollen, falls sie es wünschen, in die Kreisstädte des Gouvernements Orenburg zum Wohnen daselbst abgefertigt werden, und soll ihnen gestattet sein, nach fünfjährigem Aufenthalte daselbst bei tadelloser Führung, mit Wissen und Genehmigung der Local-Obrigkeit nach den inneren Gouvernements zurückzukehren, mit Ausnahme nur desjenigen Gouvernements, aus welchem sie ursprünglich verwiesen waren, so wie der demselben angrenzenden Orte, jedoch verbleiben sie überall gleichfalls fünf Jahre hindurch unter der besonderen Aufsicht der Orts-Polizei.

XXV. Den zur Einsperrung in's Arbeitshaus Verurtheilten ist die in dem Urtheil bestimmte

Zeit dieser Einsperrung um ein Drittel abzukürzen; den zur Einschließung in eine Festung, oder in's Zuchthaus, oder Gefängniß Verurtheilten ist die Zeit der Haft um die Hälfte abzukürzen.

XXVI. Diejenigen, welche zu weniger strengen Strafen als den im vorhergehenden Art. XXV angeführten, oder aber zu Geldbußen verurtheilt sind, wenn diese für Verbrechen oder Vergehen auferlegt sind, die gesetzlich keine Strafen nach sich ziehen, mit denen Verlust aller Standesrechte, oder aller besonderen, persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge oder Verlust einiger persönlichen Rechte und Vorzüge verbunden ist, oder welche nicht zur Ausschließung aus dem Dienste Verurtheilte sind, werden von Strafen und Geldbußen gänzlich befreit.

Bei der Befreiung von Geldbußen nach diesem Art. ist zu beobachten, daß dieselbe nicht auf denjenigen Theil derselben ausgedehnt werden darf, welcher auf Grund verschiedener Reglements, den Entdeckern eines Verbrechens, den Ergreifern von Verbrechern, den Denuncianten u. s. w. als Belohnung zukommen könnte. Nicht erlassen wird ferner derjenige Theil der für unrechtfertige Erhebung von Processen und Forderungsklagen auferlegten Geldbußen, welcher den Richtern und Secretairen der Behörden zu gut kommt.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Zufolge Berichtes des Oeselschen Ordnungsgerichtes vom 16. August 1856 Nr. 2832 ist in der Nacht vom 10. auf den 11. desselben Monats unter dem priv. Gute Piddull ein dem Anscheine nach schwedisches oder finnisches Schiff in schlechtem Zustande ohne Mannschaft und Namen, sowie ohne Takelage und Masten, beladen mit Mehlkullen, signirt (A A) mit rother und blauer Farbe, angetrieben worden, auf welchem sich außer der vollen Ladung noch 2 Ketten und 2 Anker vorgefunden haben.

Indem solches von der Livländischen Gouvernements-Regierung desmittels zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden von derselben zugleich die Eigenthümer des beregten Schiffes aufgefordert, sich innerhalb zweier Jahre, vom Tage dieser Publikation an gerechnet, bei dem Oeselschen Ordnungsgerichte zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist der Erlös aus dem Verkaufe des beregten Schiffes dem Collegio allg. Fürsorge zufallen wird.

Riga-Schloß, 3. September 1856. Nr. 3360.

* * *

Da der Oesterreichische Unterthan Musicus-Sohn Georg Johann Adalbert Haberneck die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein vom Livländischen Civil-Gouverneur am 4. Januar 1856, Nr. 28, ertheilter Aufenthaltschein abhanden gekommen sei, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden des Livländischen Gouvernements hierdurch beauftragt, das erwähnte Billet im Ermittelungsfalle an den Gouvernements-Chef einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten desselben aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Den 24. August 1856.

Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf Ansuchen des zum Testaments-Executor gerichtlich ernannten dimittirten Rigaschen Rathsherrn, Consuls und Ritters George von Stresow in Grundlage der darüber bestehenden Gesetzes-Vorschriften pag. d. L.-O. 429 und 431 § 8 und 10 der Königl. Schwedischen Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 verfügt worden, das von der hierselbst zu Riga unverehelicht verstorbenen Louise Amalie von Stresow bei deren am 11. Mai d. J. erfolgtem Ableben hinterlassene, unter den gerichtlich obsignirten Nachlaßdocumenten unversiegelt vorgefundene und dergestalt von dem Rigaschen Landgerichte an dieses Hofgericht als adliges Nachlaß-Forum zur gesetzlichen Verhandlung eingesandte Testament der genannten Verstorbenen, datirt: Riga, den 10. December 1855, allhier bei dem Hofgerichte am 3. October jetzt laufenden Jahres zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen; als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das vorerwähnte

Testament aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weitern Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke in den oballegirten §. 8 und 10 der Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testamentes an gerechnet, allhier bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich auszuführen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. 1

Riga-Schloß, 23. August 1856. Nr. 3130.

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist verfügt worden, das an dasselbe offen unterlegte, am 6. April 1853 errichtete Testament des am 26. Januar d. J. zu Dorpat verstorbenen Titulairraths Apothekers Johann Dyrssen allhier bei dem Hofgerichte am 28. September d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich verlesen zu lassen, als welches allen dabei in irgend einer rechtlichen Beziehung etwa Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde Einsprache oder Einwendungen zu machen gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Zweck in den §§ 8 und 10 der Testamentsstadga vom 3. Juli 1686, pag. der Landes-Ordnung 429 und 431 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahr sechs Wochen und dreien Tagen, von der Verlesung des Testaments an gerechnet, hierselbst bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage ausführig zu machen verbunden sind, — wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 2

Riga-Schloß, 22. August 1856. Nr. 3115.

Bekanntmachungen.

По распоряженію Высшаго Начальства и Предписанія Господина Командующаго Дивизіею, имѣютъ быть проданы вновь 35 Казенныхъ подъемныхъ лошадей, состоящихъ при Запасномъ Пѣхотномъ Полку 4. Пѣхотной Дивизіи. — Аукціонный торгъ назначается 10. числа сего Сентября мѣсяца на Площади Митавскаго форштата. — О чемъ объявляется всѣмъ желающимъ купить съ онаго торга вышеозначенныхъ лошадей. 3

* * *

Diejenigen, welche die Lieferung von dreien Windentauen nebst Läufern für einen städtischen Speicher übernehmen wollen, werden desmittels aufgefordert sich an den auf den 4., 6. und 11. September d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Forderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Kassa-Collegio zu melden. 2

Den 22. August 1856. Nr. 724.

Рижская Коммиссія Городс. Кассы симъ вызываетъ желающихъ принять на себя поставку трехъ канатъ съ надлежащими шмурами для воротовъ городск. амбара, явиться для объявленія требуемыхъ ими цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ 4., 6. и 11. Сентября съ часа полудня, заранѣе же желающіе имѣютъ явиться въ оную же Коммиссію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ. № 724.

22. Августа 1856 года. 2

* * *

Ein Wohl-Edler Rath der Kaiserlichen Stadt Pernau fügt hiermit zu wissen: Nachdem der hiesige Kaufmann 3. Gilde, gewesene Aeltermann A. L. Zieburtz, im Jahre 1853 mit Hinterlassung eines mit seiner Ehegattin Caroline, geborenen Berg errichteten, mittelst Abscheides dieses Raths, vom 18. December 1854, Nr. 3068, für rechtskräftig erkannten reciproquen Testaments, mit Tode abgegangen, und nunmehr auch zufolge Benachrichtigung der Verwaltung des Krankenhauses aller Leidenden in St. Petersburg, die letztgenannte Caroline Zieburtz, geb. Berg, am 2. August d. J. daselbst verstorben ist; als werden von Einem Wohl-Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau hierdurch und kraft dieses öffentlichen Proclams, mit Ausnahme derjenigen, welche ihre Anforderungen schon in dem am 21.

August 1853 Nr. 2130 erlassenen Proclama hätten exhibiren müssen, Alle und Jede, welche als Erben oder aus einem andern Rechtsgrunde Ansprüche an den Nachlaß der benannten verstorbenen Zieburtzschen Ehegatten zu haben vermeinen sollten, aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, allhier beim Rathe gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Wonach sich zu achten.

Pernau-Rathhaus, den 20. August 1856.

Nr. 2113. 1

* * *

Von Einer Kaiserlichen Dörptschen Polizei-Verwaltung werden diejenigen, welche die Lieferung einer Quantität von 43 Faden Birken- und 20 Faden Ellernbrennholz für den Bedarf des hiesigen Gymnasiums pro 1856|57 übernehmen wollen, hierdurch aufgefordert, zu dem hiezu anberaumten Torge am 12. September d. J. und zum Peretorge am 15. September c., Vormittags um 11 Uhr bei dieser Behörde zu erscheinen und nach Anhörung der desfallsigen Bedingungen ihren Bot und Minderbot zu verlautbaren.

Dorpat-Polizei-Verwaltung, 23. August 1856.

Nr. 3317. 1

* * *

Am 20. Juli 1856 ist beim Werroschen Magistrat corroborirt worden ein unterm 1. Juni 1856 zwischen den Erben des verstorbenen Titulairraths Johann Ludwig Caplick und dem Herrn Forstmeister Alexander von Löwis of Menar abgeschlossener Kaufcontract, mittelst dessen die gedachten Erben das ihnen gehörige, in der Stadt Werro früher sub Nr. 8 und jetzt sub Nr. 2 belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien dem Herrn Fornstmeister Alexander von Löwis of Menar für die Kaufsumme von tausend fünfhundert Rub. S.-M. verkauft haben. Der Kaufcontract ist auf Stempelpapier à drei Rbl. S.-M. geschrieben und sind bei der Corroboration an Documentenposchlin drei Rbl. S.-M. und an Krepost-Poschlin à 4 % von der Kaufsumme sechszig Rubel S.-M., so wie an Strafprocenten für zweimonatliche Verspätung der Corroboration ein Rbl. zwanzig Kop. S.-M. zur Kronscassa erhoben worden. 1

Werro-Rathhaus, 21. Juli 1856.

Nr. 692.

* * *

Am 19. Juli 1856 ist beim Werroschen Magistrat corroborirt worden ein unterm 1. November 1853 zwischen den Erben des verstorbenen Werroschen Bürgers Carl August Heldt nnd dem Handlungs-Commis Carl Schwartz abgeschlossener Kaufcontract, mittelst dessen die gedachten Erben das in der Stadt Werro früher sub Nr. 75 und jetzt sub Nr. 55 belegene, durch Erbrecht auf sie überkommene hölzerne Wohnhaus sammt dazu gehörigen Appertinentien dem Handlungs-Commis Carl Schwartz für die Kaufsumme von vierhundert Rubeln S.-M. verkauft haben. Der Kaufcontract ist auf Stempelpapier à ein Rbl. achtzig Kop. S.-M. geschrieben und sind bei der Corroboration an Documentenposchlin drei Rubel S.-M. und an Krepostposchlin à 4 % von der Kaufsumme sechszehn Rbl. S.-M., so wie an Strafprocenten für drei und dreißig monatliche Verspätung der Corroboration fünf Rbl. acht und zwanzig Kop. S.-M. zur Kronscassa erhoben worden. 2

Werro-Rathhaus, 20. Juli 1856. Nr. 672.

* * *

Am 19. Juli 1856 ist beim Werroschen Magistrat corroborirt worden ein unterm 30. Juni 1856 zwischen dem Dörptschen Kaufmann 3. Gilde Carl Schwartz und dem Schuhmachermeister Carl Otto Quintana abgeschlossener Kauf-Contract, mittelst dessen der Kaufmann Carl Schwartz das in der Stadt Werro früher sub Nr. 75 und jetzt sub Nr. 55 belegene, von ihm käuflich erstandene hölzerne Wohnhaus sammt dazu gehörigen Appertinentien dem Schumachermeister Carl Otto Quintana für die Kaufsumme von drei hundert Rubel S.-M. verkauft hat. Der Kaufcontract ist auf Stempelpapier à neunzig Kop. S.-M. geschrieben und sind bei der Corroboration an Documentenposchlin drei Rbl. S.-M. und an Krepostposchlin à 4 % von der Kaufsumme zwölf Rbl. S.-M., so wie an Strafprocenten für einmonatliche Verspätung der Corroboration zwölf Cop. S. zur Kronscassa erhoben worden. 2

Werro-Rathhaus, 20. Juli 1856.

Nr. 678.

Der Eigenthümer einer Stute und eines Wallaches, beide von hellbrauner Farbe mit weißen Schweifen und weißen Mähnen, welche unter dem Gute Klein-Jungfernhof herrenlos angetroffen worden sind, wird von der Polizeiabtheilung des Landvogteigerichts hierdurch aufgefordert, sich binnen gesetzlicher Frist zu melden.
Riga, 31. August 1856. Nr. 1308. 3

* * *

Am 24. September d. J. Nachmittags 3 Uhr sollen auf dem Gute Schloß Trikaten bei Wolmar Kühe und Stärken beiderlei Geschlechts, von reiner Vogdtländischer Race in öffentlicher Auction dem Meistbietenden verkauft werden, was desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. 2

Auction.

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird am Dienstag den 11. September Vormittag 11 Uhr im Speicher am St. Petri-Friedhof eine kleine Parthie holl. Heringe in 1/16 Tönchen gegen baare Zahlung meistbietend verkauft werden.
Fr. Meuschen. 3

* * *

Mit gerichtlicher Bewilligung werden Montag und Dienstag den 10. und 11. September 1856 um 2 Uhr die vom Brande geborgenen beschädigten Maschinen, Dampfkessel, Maschinentheile, sortirt in Schmiede-Eisen, Gußeisen, Kupfer, noch brauchbare Maschinentheile 2c. auf der Fabrik des Herrn Rathsherrn Schepeler auf Ilgezeem gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Das Verzeichniß der Sachen ist zu ersehen bei den Herren R. J. Hafferberg und H. Schnakenburg. 3

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Die Legitimation der Euphrosina Juliana Staucke geb. Papendick vom 1. Juli 1851, sub Nr. 592.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen

Preuß. Unterth. Wilhelmine Umbreit geb. Preuß, 3
Preuß. Unterth. Alexander Ludwig Otto, 3
Preuß. Unterth. Arbeiter Gottlieb Beutler, 2
Han. Unterthan Handlungsbuchhalter Georg Adolph Müller, 2
Böttchermeister Heinrich Jacob Friedrich Alexander Bartels, 2
Preußische Unterthanin Kaufmannsfrau Louise de la Chaux, 1
Preuß. Unterth. Seminarist Paul Leonhard Keßler, 1

nach dem Auslande.

Anna Dorothea Lukas, Preuß. Unterth. Maurerges. Martin Friedrich Liesch, Gregor Radionow Maximow, Aliona Filipowa, Braunschweigsche Unterth. Vogelhändler Fritz Merkel und Friedrich Eberle, Ebräer Jankel Abramowitsch Strunsky, Anna Iwanowa Gribkowa, Marja Iwanowa Gribkowa, Ebräer Schliom Mowschowitz Rabachin, Ebräer Nota Jankewitsch Kissin, Johann Friedrich Andreas Seewald, Christoph Ludwig Esko, Peter Jelissejew Subarew, Carl Friedrich Philop, Preuß. Unterth. Maurerges. Carl Ludwig Friedrich Dombrowski, Preuß. Unterth. Maurergesell Gottlob Langer, Ebräer Benzel Mowschowitsch Gerschuny, Malchen Wikmann, Ebräer Peisach Abramow Liebermann, Amalie Jäger, Gouv.-Sec. Ignatz Jaskowitz nebst Familie, Ebräer Jankel Leibowitsch Klibanow, Agnese Jansohn,

nach anderen Gouvernements.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Regierungsrath **L. A. Schlau.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann**